

Aufgrabungsrichtlinie des Marktes Beratzhausen

(Aufgrabungsrichtlinie – AufgrabRL)

vom 30.07.2026

Der Markt Beratzhausen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699), sowie in Ausübung seiner Straßenbaulastträgerpflichten folgende Aufgrabungsrichtlinie:

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze sowie Grün- und Bankettstreifen innerhalb des Straßenkörpers) im Gemeindegebiet des Marktes Beratzhausen, soweit der Markt Beratzhausen Baulastträger ist.

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Qualität der Wiederherstellung aufgegrabener Verkehrsflächen sicherzustellen, Schäden am Straßenkörper zu minimieren und eine einheitliche Verfahrensweise für alle Aufgrabungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Richtlinie richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen sowie Versorgungsträger, die Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulast des Marktes Beratzhausen vornehmen oder vornehmen lassen.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV SoB-StB)
- Regelwerk für die Ausführung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen (RAAV) in der jeweils aktuellen Fassung
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut (TL Asphalt-StB)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Telekommunikationsgesetz (TKG), insbesondere §§ 68 ff.
- DIN-Normen und FGSV-Regelwerke, soweit in dieser Richtlinie oder in der Aufgrabungsgenehmigung benannt
- Satzungen und Verordnungen des Marktes Beratzhausen
- Sonstige fachtechnische und fachrechtliche Regelwerke in ihrem jeweils aktuellen Stand

3. Genehmigungspflicht

Jede Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Gemeindegebiet des Marktes Beratzhausen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Markt Beratzhausen (Aufgrabungsgenehmigung). Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen von Leitungsverlegungen, Reparaturarbeiten, Hausanschlüssen oder sonstigen Tiefbauarbeiten erfolgt.

Die Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO. Diese sind gesondert bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei Maßnahmen an Gemeindestraßen ist grundsätzlich der Markt Beratzhausen auch für die Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zuständig.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind lediglich Notfallmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben (vgl. Nummer 14).

4. Antragstellung

4.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ist spätestens **zwei Wochen** vor dem geplanten Baubeginn in Textform beim Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen einzureichen. Bei umfangreichen oder komplexen Maßnahmen wird eine frühere Antragstellung empfohlen.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes Antragsformular (erhältlich beim Markt Beratzhausen)
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit eingezeichneter Aufgrabungsfläche und Leitungsführung
- Angabe der betroffenen Leitungsarten und -tiefen
- Angaben zum geplanten Bauzeitraum (Beginn und voraussichtliche Dauer)
- Angaben zum ausführenden Unternehmen
- Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Bestandspläne vorhandener Leitungen, sofern bekannt
- Flächenberechnung gemäß Punkt 10.2

4.3 Koordinierung

Der Markt Beratzhausen behält sich vor, geplante Aufgrabungen mit anderen Maßnahmen im Straßenraum zu koordinieren. Antragsteller sind verpflichtet, auf Anfrage der Gemeindeverwaltung an einer Koordinierungsbesprechung teilzunehmen.

5. Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung

5.1 Inhalt der Genehmigung

Die Aufgrabungsgenehmigung wird i. d. R. in Textform erteilt und enthält insbesondere:

- Bezeichnung der betroffenen Verkehrsfläche und des Aufgrabungsbereiches
- Genehmigter Ausführungszeitraum
- Auflagen zur Verkehrssicherung und Beschilderung

- Anforderungen an die Wiederherstellung
- Festsetzung der Sicherheitsleistung
- Hinweise auf weitere zu beantragende Genehmigungen

5.2 Befristung

Die Aufgrabungsgenehmigung ist befristet. Kann die Maßnahme nicht innerhalb der genehmigten Frist abgeschlossen werden, ist rechtzeitig vor Ablauf eine Verlängerung in Textform beim Fachbereich Planen & Bauen zu beantragen. Zur Wahrung eines schnellen Bauablaufs kann der Markt Beratzhausen bei Verlängerungen von Maßnahmen, die sich aus der Arbeitsweise der ausführenden Firma ergeben, höhere Gebührensätze oder zusätzliche Sicherheitsleistungen verlangen.

5.3 Widerruf

Die Aufgrabungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn die Arbeiten nicht entsprechend den Auflagen durchgeführt werden oder wenn öffentliche Belange dies erfordern.

6. Beginn und Durchführung der Arbeiten

6.1 Voranmeldung

Der Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist dem Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen mindestens **5 Werktage** vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Aufgrabungsgenehmigung sowie die straßenverkehrsrechtliche Anordnung müssen vor Baubeginn vorliegen und sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

6.2 Leitungsauskünfte

Vor Beginn der Arbeiten sind bei allen in Betracht kommenden Leitungsträgern Bestandsplanauskünfte einzuholen. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Leitungsauskünfte verantwortlich. Beim Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen sind Auskünfte über gemeindeeigene Leitungen und Anlagen zu erfragen.

6.3 Beweissicherung

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Genehmigungsnehmer eine ausreichende Beweissicherung des Ist-Zustandes der betroffenen Verkehrsflächen und angrenzenden Anlagen vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere eine vollständige Fotodokumentation des Straßen- und Wegezustandes, vorhandener Schäden, Risse, Absenkungen sowie angrenzender Bordanlagen, Entwässerungseinrichtungen und sonstiger Einbauten. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen auf Verlangen vorzulegen und mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.

Die Beweislast für die Abgrenzung von vor der Aufgrabung bereits vorhandenen Schäden gegenüber durch die Aufgrabungsmaßnahme verursachten Schäden liegt beim Genehmigungsnehmer.

6.4 Schutz bestehender Anlagen

Vorhandene Leitungen, Kabel, Schächte, Bordsteine, Entwässerungsanlagen und sonstige Einbauten im Straßenkörper sind sorgfältig freizulegen und vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen sind dem Markt Beratzhausen und dem betroffenen Leitungsträger unverzüglich zu melden.

6.5 Grenzpunkte und Vermessungspunkte

Vermessungspunkte, Grenzzeichen und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Sollten sie von Aufgrabungen betroffen sein, ist der Fachbereich Planen & Bauen sowie das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Vermessungsamt) rechtzeitig zu informieren. Sofern Vermessungspunkte, Grenzzeichen und ähnliche Einrichtungen beschädigt werden, sind diese vom Genehmigungsnehmer in Absprache mit dem Vermessungsamt auf eigene Kosten wiederherzustellen.

6.6 Sauberkeit

Die Baustelle und die angrenzenden Verkehrsflächen sind stets in sauberem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verunreinigungen der Fahrbahn durch Baustellenfahrzeuge oder Baumaterialien sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht und es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, steht dem Markt Beratzhausen die unmittelbare Ersatzvornahme nach Art. 35 VwZVG (Bayerisches

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz) auf Kosten des Genehmigungsnehmers zu.

6.7 Aushubmaterial

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf öffentlichen Verkehrsflächen darf kein Aushub gelagert werden, der nicht unmittelbar für den Wiedereinbau vorgesehen ist oder die Verkehrsfläche beeinträchtigt. Beprobungen des Aushubs sind unaufgefordert dem Markt Beratzhausen vorzulegen.

7. Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung der Arbeitsstelle obliegt vollständig dem Antragsteller und der ausführenden Firma. Sie ist gemäß der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Mängeln unverzüglich zu korrigieren. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht sind beleuchtete Absperrvorrichtungen zu verwenden.

Für die Dauer der Arbeiten sowie bis zur vollständigen Wiederherstellung der Verkehrsfläche bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller.

Die Vorgaben der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind vom Genehmigungsnehmer vollumfänglich einzuhalten.

8. Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten

8.1 Allgemeines

Die Wiederherstellung der aufgegrabenen Verkehrsflächen ist fach- und sachgerecht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgenden Vorgaben durchzuführen. Die Qualität der Wiederherstellung muss dem Zustand vor der Aufgrabung mindestens gleichwertig sein.

8.2 Grabenverfüllung und Verdichtung

Die Grabenverfüllung ist lagenweise mit geeignetem Material (z. B. Kies-Sand-Gemisch, RC-Material oder angeliefertes Verfüllmaterial) in Lagen von max. 30 cm

durchzuführen und jeweils bis zur geforderten Verdichtung ($Ev2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$ im Plannum) zu verdichten. Der Nachweis der Verdichtung ist durch Druckplatten- oder Setzungsversuche zu führen und dem Fachbereich Planen & Bauen auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Rückschnitt und Randbereich befestigter Flächen

Erfolgt die Aufgrabung im Bereich einer Asphaltfläche, ist die Asphaltdecke vor Beginn der Grabarbeiten geradlinig und sauber zurückzuschneiden. Der Rückschnitt hat mit geeignetem Trennwerkzeug (Fugenschneider oder Trennschleifer) so zu erfolgen, dass eine standfeste Schnittkante entsteht.

Bei Aufgrabungen im Asphaltbereich ist zusätzlich ein Rückschnitt für die ordnungsgemäße Verdichtung des Randbereiches gemäß Punkt 8.2 einzuplanen, um eine vollständige Verdichtbarkeit bis an die Schnittkante sicherzustellen. Die Mindestbreite eines erforderlichen Rückschnittes beträgt 15 cm.

Verbleibt nach dem Rückschnitt eine Restbreite des angrenzenden Asphaltstreifens von weniger als 50 cm, ist dieser vollständig zu erneuern.

Erfolgt die Aufgrabung ausschließlich außerhalb der Asphaltfläche, ist der Graben mit ausreichendem Abstand zur Asphaltfläche zu führen, sodass ein Rückschnitt vermieden wird, die Asphaltbefestigung nicht unterhöhlt wird und die Grabenwand vollständig außerhalb des Asphaltbereichs verläuft. Der Fachbereich Planen & Bauen kann im Einzelfall einen Mindestabstand festlegen.

Die nachfolgenden Regelungen zum Rückschnitt und zur Wiederherstellung gelten sinngemäß auch für andere befestigte Flächen (z. B. Betondecken, Pflasterflächen), soweit die jeweilige Bauweise es erfordert. Die Einzelheiten sind mit dem Fachbereich Planen & Bauen abzustimmen.

8.4 Oberbauwiederherstellung

Die Wiederherstellung des Straßenoberbaus richtet sich nach dem vorhandenen Straßenquerschnitt und dem Ausbauzustand der jeweiligen Verkehrsfläche:

Belagsart	Anforderung Wiederherstellung
-----------	-------------------------------

Asphaltdecke	Wiederherstellung in gleicher Schichtdicke und Qualität; Randnahtversiegelung zwingend erforderlich; Deckschicht mindestens 15 cm über Grabenrand bzw. Schnittkante hinausführen
Pflaster (Beton- oder Naturstein)	Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters soweit möglich; fehlende Steine sind gleichwertig zu ersetzen; Fugenverguss entsprechend Bestand; nur auf explizite Anforderung Markt Beratzhausen: Einbau eines komplett erneuerten Pflasters mit Kostentragung für Material durch Gemeinde
Schottertragdeckschicht / unbefestigt	Wiederherstellung mit gleichwertigem Schottermaterial; Oberfläche profilgerecht und wasserabweisend einbauen
Betondecke	Wiederherstellung in gleichwertiger Betonqualität und Schichtdicke; Fugen entsprechend Bestand herzustellen

8.5 Randbereiche, Anschlüsse und Entwässerung

Angrenzende Beläge, Bordanlagen, Entwässerungseinrichtungen und Grünflächen sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Beschädigte Randsteine und Tiefborde sind vollständig zu ersetzen.

Straßenabläufe, Rinnen, Mulden und sonstige Entwässerungseinrichtungen im Bereich der Aufgrabung sind während der gesamten Baudurchführung funktionstüchtig zu halten. Vorübergehend außer Betrieb gesetzte oder beschädigte Entwässerungseinrichtungen sind unverzüglich wiederherzustellen. Stauungen oder Ableitungen von Oberflächenwasser auf die Fahrbahn oder in angrenzende Grundstücke sind zu vermeiden. Der Fachbereich Planen & Bauen kann eine Überprüfung der Entwässerungsfunktion im Rahmen der Abnahme verlangen.

8.6 Provisorische Wiederherstellung

Eine provisorische Wiederherstellung (z. B. mit Kaltasphalt) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichs Planen & Bauen zulässig und auf einen Zeitraum von maximal **4 Wochen** zu begrenzen. Die endgültige Wiederherstellung muss innerhalb dieser Frist erfolgen.

8.7 Winterbaueinschränkungen

Verfüll- und Verdichtungsarbeiten dürfen bei Frost im Untergrund oder bei Lufttemperaturen unter 0 °C nur durchgeführt werden, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckung, Beheizung) sichergestellt ist, dass gefrorenes Material weder eingebaut noch verdichtet wird. Der Einbau von gefrorenem oder frostdurchsetztem Verfüllmaterial ist unzulässig.

Asphaltarbeiten (Einbau von Deck- und Binderschicht) sind bei Lufttemperaturen unter 5 °C grundsätzlich unzulässig, entsprechend den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei widrigen Witterungsbedingungen ist eine provisorische Wiederherstellung gemäß Punkt 8.6 vorzunehmen; die endgültige Asphaltwiederherstellung hat zu erfolgen, sobald die Witterungsbedingungen dies zulassen, spätestens jedoch bis zum Ende der nächsten Bausaison.

Der Antragsteller hat den Fachbereich Planen & Bauen unverzüglich zu informieren, wenn witterungsbedingte Einschränkungen die fristgerechte Wiederherstellung gefährden. Die Genehmigungsfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

8.8 Dokumentation

Lage und Tiefe aller eingebrachten Leitungen und Kabel sind zu dokumentieren und dem Markt Beratzhausen nach Abschluss der Maßnahme als digitalen Bestandsplan (DXF und PDF) zu übergeben.

9. Abnahme und Gewährleistung

9.1 Abnahme

Die Wiederherstellung ist dem Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen nach Fertigstellung in Textform anzuzeigen. Der Fachbereich Planen & Bauen

nimmt die Wiederherstellungsarbeiten innerhalb von 14 Werktagen ab. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer vom Fachbereich Planen & Bauen gesetzten Frist zu beseitigen. Bis zur mängelfreien Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist nicht zu laufen.

9.2 Gewährleistung

Der Antragsteller haftet für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche für eine Gewährleistungsfrist von **5 Jahren** ab förmlicher Abnahme. Setzungen, Risse, Verformungen oder sonstige Schäden, die auf die Aufgrabung zurückzuführen sind, sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Die Gewährleistungspflicht entfällt nicht durch die mögliche frühere Freigabe der Sicherheitsleistung, sofern Mängel erst nach Freigabe auftreten und eindeutig auf die Aufgrabungsmaßnahme zurückzuführen sind.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Grundsatz

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der aufgegrabenen Verkehrsflächen sowie der Erfüllung der Gewährleistungspflichten ist vom Antragsteller vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Auf die Sicherheitsleistung kann im Einzelfall – insbesondere bei Aufgrabung durch öffentliche Stellen – verzichtet werden. Bei Firmen, die Aufgrabungen im Auftrag des Marktes Beratzhausen ausüben, soll auf die Sicherheitsleistung auf Grund der bereits vertraglich geregelten Sicherheitseinbehalte verzichtet werden.

10.2 Berechnung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung beträgt i. d. R. **5 % des Straßenwertes** der aufgegrabenen Fläche. Grundlage sind die nachfolgenden Richtwerte nach Straßenkategorie:

Straßenkategorie	Rechtsgrundlage	Wert/m ²	Sicherheitsleistung/m ²

Feld- und Waldweg / Schotterweg	Art. 53 Nr. 1 BayStrWG	25 €	1,25 €
Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	Art. 46 Nr. 1 BayStrWG	150 €	7,50 €
Ortsstraße	Art. 46 Nr. 2 BayStrWG	120 €	6,00 €
Gehweg, Radweg, Platz, sonstige Fläche	Art. 53 Nr. 2 BayStrWG	120 €	6,00 €

Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus der **anrechenbaren Fläche in m²** multipliziert mit dem jeweiligen SL/m²-Satz. Der Mindestsicherheitsbetrag beträgt **500,00 €**.

Als anrechenbare Fläche gilt nicht allein die reine Aufbruchstelle (Grabenfläche), sondern der gesamte für die Durchführung der Maßnahme beanspruchte Verkehrsraum. Dazu zählen insbesondere die Flächen für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Baufahrzeugverkehr sowie Absperrung und Verkehrssicherung, soweit diese über die eigentliche Aufbruchstelle hinausgehen und Auswirkungen auf den Straßenkörper haben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die anrechenbare Fläche bereits mit dem Antrag zu berechnen und nachvollziehbar darzustellen (vgl. Punkt 4.2). Die Flächenberechnung hat alle relevanten Teilflächen (Grabenfläche, Baustelleneinrichtung, Lagerung, Bauverkehrsfläche, Umleitungsflächen) gesondert auszuweisen. Der Fachbereich Planen & Bauen prüft die eingereichte Berechnung und setzt die anrechenbare Fläche im Rahmen der Genehmigung verbindlich fest. Zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands können angemessene Pauschalierungen vorgenommen werden.

Oben genannte Werte sind Orientierungswerte. Im Einzelfall können auch tatsächlich höhere oder niedrigere angemessene Sicherheitsleistungen verlangt werden.

10.3 Form der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen als:

- Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts, unbefristet und selbstschuldnerisch, oder

- Bareinzahlung auf ein vom Markt Beratzhausen benanntes Konto.

Die Sicherheitsleistung ist dem Markt Beratzhausen vor Baubeginn nachzuweisen. Zulassungsentscheidungen für Sperrungen und Straßenaufbrüche ergehen – sofern eine Sicherheitsleistung gefordert wird – unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Sicherheitsleistung.

10.4 Freigabe der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (5 Jahre ab Abnahme) und mängelfreier Endabnahme freigegeben, sofern keine Mängelansprüche offen sind.

10.5 Zuverlässigkeit und Wiederholungsverstöße

Der Fachbereich Planen & Bauen kann Antragstellern oder ausführenden Firmen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Auflagen aus erteilten Aufgrabungsgenehmigungen verstoßen haben, künftige Genehmigungen versagen oder von erhöhten Auflagen abhängig machen. Dies gilt insbesondere bei:

- wiederholter mangelhafter Wiederherstellung oder Verdichtung,
- Nichterfüllung von Mängelbeseitigungspflichten innerhalb gesetzter Fristen,
- unerlaubten Aufgrabungen ohne Genehmigung,
- wiederholten Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

In diesen Fällen kann der Fachbereich Planen & Bauen insbesondere eine erhöhte Sicherheitsleistung, eine engmaschigere Bauüberwachung auf Kosten des Antragstellers oder den Nachweis der fachlichen Eignung des ausführenden Unternehmens verlangen. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße werden in einem internen Verfahrensregister erfasst und bei künftigen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt.

11. Kostentragung und Gebühren

Sämtliche Kosten der Aufgrabung, der Verkehrssicherung, der Wiederherstellung sowie der behördlichen Abnahme trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für etwaige Mehrkosten durch Schäden an bestehenden Leitungen oder Bauteilen, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Für die Bearbeitung des Genehmigungsantrages werden Verwaltungsgebühren vom Markt Beratzhausen, i. d. R. im Zusammenhang mit der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, erhoben.

Führt der Markt Beratzhausen Wiederherstellungsarbeiten selbst durch, weil der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, werden die entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % dem Genehmigungsnehmer in Rechnung gestellt.

12. Haftung

Der Antragsteller und die ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch die Aufgrabungsarbeiten, die Verkehrssicherung oder die Wiederherstellung entstehen. Dies umfasst insbesondere Personen- und Sachschäden Dritter sowie Folgeschäden an der Infrastruktur des Marktes Beratzhausen.

Der Antragsteller hat auf Verlangen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Versicherungssumme hat mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden betragen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Der Markt Beratzhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht oder unvollständig gemeldete Leitungen entstehen. Leitungsauskünfte können zudem unvollständig sein. Insofern haftet der Genehmigungsnehmer für sämtliche Schäden an Leitungen, auch wenn diese nicht aus den eingeholten Auskünften ersichtlich waren.

13. Aufbruchsperr

13.1 Grundsatz

In Verkehrsflächen, die innerhalb der letzten fünf Jahre neu hergestellt, grundhaft erneuert oder mit einer neuen Deckschicht versehen wurden (Aufbruchsperr), werden Aufgrabungsgenehmigungen grundsätzlich nicht erteilt.

Ausnahmen von der Aufbruchsperr können nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Havariebehebung, unabweisbarer Leitungsbedarf ohne zumutbare Alternativen) auf Antrag un Textform durch den Fachbereich Planen & Bauen genehmigt werden.

In diesen Fällen kann der Markt Beratzhausen einen erhöhten Kostenersatz für die Wertminderung der Straße verlangen.

13.2 Ausnahme für Telekommunikationsvorhaben (TKG)

Die Aufbruchssperre findet keine Anwendung auf Vorhaben, die auf dem gesetzlichen Wegerecht nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) beruhen, insbesondere auf die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von Telekommunikationslinien. Das bundesrechtlich gewährleistete Wegerecht der Telekommunikationsunternehmen an öffentlichen Verkehrswegen kann durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt werden.

Für TKG-Vorhaben innerhalb des Aufbruchsperrenzeitraums gelten jedoch erhöhte Anforderungen:

- Die Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist in besonders hochwertiger Ausführung entsprechend den Vorgaben des Fachbereichs Planen & Bauen durchzuführen.
- Der Markt Beratzhausen kann einen angemessenen Wertminderungsausgleich geltend machen, der die vorzeitige Abnutzung der noch nicht abgeschriebenen Straßenbauinvestition berücksichtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Straße, der Restnutzungsdauer sowie dem Umfang der Aufgrabung.
- Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen – möglichst im Rahmen der Leitungs koordinierung – wird ausdrücklich empfohlen, um die Beeinträchtigung der Verkehrsfläche so gering wie möglich zu halten.

14. Unvorhergesehene Aufgrabungsarbeiten (Notfälle)

Bei Havarien und dringenden Notfällen, die eine sofortige Aufgrabung zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben oder zur Verhinderung erheblicher Sachschäden erfordern, darf mit den Arbeiten ohne vorherige Genehmigung begonnen werden.

In diesem Fall ist der Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, telefonisch zu informieren. Die Aufgrabungsgenehmigung ist unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Die Notfallregelung entbindet nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verkehrssicherung sowie zur fach- und sachgerechten Wiederherstellung. Sicherheitsleistungen können auch bei Notfällen verlangt werden.

15. Anwendung bei sonstigen Straßenbenutzungen

Diese Richtlinie kann sinngemäß auch auf sonstige Sondernutzungen oder Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Straßenraum angewendet werden, sofern vergleichbare Auswirkungen auf den Straßenkörper zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für:

- die Aufstellung von Baugerüsten, Containern, Kränen oder schweren Geräten auf der Fahrbahn,
- Schwertransporte oder den Einsatz von Fahrzeugen mit erhöhten Achslasten,
- Baustelleneinrichtungen mit dauerhafter Flächeninanspruchnahme,
- sonstige Nutzungen, die zu einer mechanischen Belastung oder Beschädigung des Straßenkörpers führen können.

Die Entscheidung über die sinngemäße Anwendung dieser Richtlinie – insbesondere hinsichtlich Sicherheitsleistung, Beweissicherung und Wiederherstellungspflicht – trifft der Fachbereich Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt neben den sonstigen fachtechnischen und einschlägigen straßenverkehrs- und wegerechtlichen Vorschriften und dient der Konkretisierung im Einzelfall.

16.2 Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der textlichen Zustimmung des Fachbereichs Planen & Bauen des Marktes Beratzhausen im Einzelfall.

Beratzhausen, den 31.07.2026

Matthias Beer

1. Bürgermeister

Markt Beratzhausen